

Der Contergan-Skandal

Der Name Contergan steht für den größten Arzneimittel-Skandal der neueren deutschen Geschichte. Das ab 1957 eingeführte Schlaf- und Beruhigungsmittel erlangte vor allem durch seine fruchtschädigende Wirkung traurige Berühmtheit. In der Bundesrepublik, dem Hauptabsatzgebiet, kamen zwischen 4.000 und 5.000 Kinder mit Wachstumsschädigungen vor allem (aber nicht nur) an den Gliedmaßen zur Welt, nachdem ihre Mütter in der Schwangerschaft das rezeptfreie und als völlig harmlos angepriesene Medikament eingenommen hatten. Weltweit waren rund 10.000 Kinder betroffen. Als diese Wirkung Ende November 1961 publik wurde, sah sich der Hersteller gezwungen, das Mittel vom Markt zu nehmen. Wie nun allmählich bekannt wurde, lagen dem Hersteller zu diesem Zeitpunkt Berichte über mehrere tausend Nervenschädigungen (Polyneuropathien) vor, die sich zum Teil als irreversibel erwiesen und vor allem ältere Patienten betrafen, die das Mittel über einen längeren Zeitraum eingenommen hatten. Mit der Marktrücknahme avancierte Contergan zu einem gesellschaftlichen Skandal, der die Medien in den 1960er Jahren wie kaum ein anderes Thema bewegte und Politik, Medizin und Wissenschaft bis heute beschäftigt. Die Folgewirkungen des Contergan-Skandals waren auch in gesellschaftlicher Hinsicht enorm. Er führte nicht nur zu einer grundlegenden Neugestaltung der Arzneimittelregulierung, sondern sensibilisierte auch die Bevölkerung für Umweltrisiken und veränderte den sozialen Umgang mit Menschen mit Behinderung.

Entwicklung und Prüfung

Der Wirkstoff Contergans, das Piperindionderivat Thalidomid, wurde im Frühjahr 1954 in den Laboren des Stolberger Pharmaunternehmens Chemie Grünenthal (heute Grünenthal) entwickelt. Es handelte sich dabei um ein Zufallsprodukt, das bei der Suche nach neuen Arzneistoffen gefunden und, den üblichem Vorgehen folgend, auf mögliche Wirkungen untersucht wurde. Bereits die ersten pharmakologischen Prüfungen im Tierversuch ergaben eine bemerkenswerte akute Ungiftigkeit, da sich keine letale Dosis finden ließ. Da man schlafmachende Wirkungen zu beobachten glaubte, schien sich ein lang gehegter Traum der Pharmakologen zu erfüllen: ein harmloses Schlafmittel, das sich nicht in suizidaler Absicht missbrauchen ließ. Nach firmeninternen Selbstversuchen begann die klinische Prüfung Thalidomids im März 1955, sowohl als Monopräparat als auch in Kombination mit anderen Wirkstoffen. Anders als heute existierten Mitte der 1950er Jahre, noch keine verbindlichen Standards für Erprobungen neuer Medikamente (eine Prüfung auf fruchtschädigende Wirkung

erfolgte in der Regel nicht). Umfang und Form der Prüfung lagen mehr oder weniger im freien Ermessen von Arzneimittelherstellern und Ärzten. Bis zur Markteinführung im Oktober 1957 wurde das Medikament von mehr als 60 Medizern erprobt, von denen 4 über ihre Erfahrungen publizierten. Zwar wurde bereits im Rahmen der Erprobung vereinzelt über Nebenwirkungen berichtet (vor allem über Verstopfungen und den sogenannten Hang-over), doch fielen die Berichte überwiegend positiv aus. Auch wenn die Erprobung aus heutiger Sicht unzureichend erscheinen mag: Sie entsprach durchaus dem zeitgenössisch Üblichen.

Nachdem die ersten klinischen Rückmeldungen bei der Chemie Grünenthal eingegangen waren, beantragte sie am 11. Juni 1956 eine Genehmigung für die Herstellung der Arzneipräparate Contergan und Contergan-forte (25/100 mg Wirkstoff pro Tablette) beim zuständigen Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Obschon das erste deutsche Arzneimittelgesetz erst 1961 erlassen wurde, durchliefen Präparate wie Contergan ein Zulassungsverfahren, das auf einer alten Rechtsverordnung von 1943 beruhte, die rechtlich zweifelhaft war und 1959 vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde. Dieses Verfahren prüfte die Medikamente allerdings nur oberflächlich, weshalb die Genehmigung für Contergan bereits am 9. August 1956 erteilt wurde.

Die Markteinführung Contergans wurde aus Rücksicht auf einen Geschäftspartner noch um über ein Jahr verschoben. Derweil wurde eine aggressive Vermarktungsstrategie vorbereitet, die die künftige Contergan-Werbung prägte. Das Mittel wurde als absolut ungefährlich und ausgezeichnet verträglich beworben, obwohl es bereits während der Erprobung vereinzelte Hinweise auf Nebenwirkungen gab. Da eine Laienwerbung für Schlafmittel verboten war, richtete sich die Vermarktung zunächst an Ärzte und Apotheker. Indes erlaubte es die Packungsbeilage, die Verbraucher direkt anzusprechen.

Anfang Oktober 1957 kam Contergan in der Bundesrepublik auf den Markt, die Werbung begann Anfang 1958. Das Medikament wurde in Prospekten, Beipackzetteln und zum Teil auch in Publikationen als „harmlos“, „absolut unschädlich“ und „völlig ungiftig“ bezeichnet, zudem auch speziell für Kranke, Kinder und Senioren empfohlen. Dies blieb nicht ohne Wirkung. Die Mehrzahl der Mediziner zeigte sich zunächst zufrieden mit dem Mittel. Kritische Stimmen waren anfänglich nur am Rande zu vernehmen, weshalb sich die Firma in ihren Werbeaussagen zumindest bis ins Jahr 1958 in gewissem Maße bestätigt fühlen konnte.

Kommerzieller Durchbruch und Nebenwirkungsmeldungen

Infolge des wachsenden Umsatzes wurde die Contergan-Produktpalette schrittweise ausgeweitet und um Tropfen, Saft und Zäpfchen erweitert. Hinzu kamen diverse

thalidomidhaltige Kombinationspräparate wie Grippex oder Algosediv. Im Jahr 1959 gelang Contergan der kommerzielle Durchbruch. Im Juni wurde erstmals ein sechsstelliger Umsatz erzielt. Während die Chemie Grünenthal die Werbestrategie im Wesentlichen fortsetzte, die Aussagen aber ein wenig abdämpfte, gingen 1959 auch erstmals Meldungen in der Firmenzentrale ein, die auf schwerwiegende Nebenwirkungen hinwiesen. Der Düsseldorfer Neurologe Ralf Voss berichtete der Firma am 2. Oktober 1959 von einer schweren Nervenstörung, die er auf Contergan zurückführte. Die Firma wies den Verdacht zurück, obwohl sie bereits ab März 1959 ähnlich alarmierende Nachrichten erhalten hatte. Dem kommerziellen Erfolg tat dies vorerst keinen Abbruch, im Gegenteil: Im Frühjahr 1960 avancierte Contergan zum meistverkauften Schlafmittel in der Bundesrepublik.

Mit dem Umsatzanstieg nahmen auch die Nebenwirkungsberichte weiter zu. Für die Firmenleitung verschärfte sich seit dem Spätsommer 1960 das Problem einer Rezeptpflicht, die sie mit verschiedenen Maßnahmen zu verhindern versuchte. So bemühte sich die Firma nunmehr (und nicht selten mit Erfolg), kritische Ärzte umzustimmen und negative Publikationen zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Im November 1960 entschloss sich die Firma sicherheitshalber, die neuen und auf September zurückdatierten Packungsbeilagen mit einem ebenso vagen wie bagatellisierenden Hinweis auf neurale Nebenwirkungen zu versehen. Da die negativen Berichte aber nicht abebbten, suchte die Firma nun verstärkt auch den Kontakt zu den Gesundheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene, um dort etwaige Bedenken gegen Contergan zu zerstreuen und eine Rezeptpflicht zu verhindern.

Der wirtschaftliche Erfolg Contergans setzte sich derweil ungebrochen fort. Mit rund 1.350.000 DM erreichte er im Dezember 1960 einen neuen Höchststand. Damit wuchsen auch die Berichte über Nebenwirkungen. Bis Februar 1961 hatten sich inzwischen über 120 Ärzte (darunter mehr als 10 Professoren) an die Firma gewandt und über 400 Fälle von schweren Nervenschädigungen berichtet. Dazu kamen mehrere tausend Berichte über anderweitige Nebenwirkungen leichterer Art. Auch im Ausland wurden immer mehr Ärzte auf das Contergan-Problem aufmerksam, zu dem am 31. Dezember 1960 der erste publizierte Hinweis erschien. Der schottische Arzt Leslie Florence berichtete in einem Leserbrief über vier Fälle von Nervenschädigungen nach Konsum eines Thalidomid-Monopräparates.

Ab Februar 1961 begann sich in der medizinischen Fachwelt eine Debatte über conterganbedingte Nervenschäden zu entwickeln. Obwohl damit auch die Berichte über Nebenwirkungen weiter anstiegen, setzte die Firma ihre bagatellisierende Vermarktung unbeirrt fort. Jedoch war den Verantwortlichen inzwischen klar, dass der Contergan-Wirkstoff Thalidomid tatsächlich massive Schäden verursachen konnte. So versuchte die Firma nicht nur,

die Zusammenhänge experimentell aufzuklären, sondern wurde auch von ihrem Versicherer ausdrücklich auf etwaige Haftungsrisiken hingewiesen. Der nun sprunghaft zunehmenden Kritik trug die Chemie Grünenthal allerdings kaum Rechnung. So wurden die Vorzüge des Mittels in Aussendungen hervorgehoben, die Nebenwirkungen dagegen heruntergespielt.

Rezeptpflicht

Anfang April 1961 wurde erstmals auch das zuständige Innenministerium in Nordrhein-Westfalen direkt auf das Problem hingewiesen. Die Behörde verhielt sich indes abwartend und passiv, zumal die Informationsgrundlage ebenso beschränkt war wie die rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten. Man bat daher den Hersteller und mit einiger Verzögerung auch führende Neurologen um eine Stellungnahme, in der Hoffnung, die Firma werde von sich aus die Rezeptpflicht beantragen. Während die Firma die Fallzahlen herunterspielte, warnten die Mediziner eindringlich vor Contergan (von selbst hatten sich die Ärzte allerdings nicht an das Ministerium gewandt).

Da im Mai 1961 die ersten fundierten Fachpublikationen über Thalidomidschäden erschienen, erschien der Firmenleitung eine weitere Verzögerung nicht mehr tragbar, zumal die Nebenwirkungsberichte nicht abrissen. Sie beschloss daher am 25. Mai einen Rezeptpflichtantrag, der am Folgetag im Düsseldorfer Ministerium eingereicht wurde. Da der Antrag nicht auf schädliche Wirkungen, sondern auf einen ausufernden Gebrauch des Mittels abhob, wurde auch den Ministerialbeamten klar, dass die Firma eine Verzögerungs- und Verschleierungstaktik verfolgte. Da es sich bei der Rezeptpflichtunterstellung um ein relativ schwerfälliges und auf Länderebene erfolgreiches Verfahren handelte, ging es nun relativ schnell. Nordrhein-Westfalen setzte die Rezeptpflicht zum 31. Juli 1961 um. Als tags darauf das Arzneimittelgesetz in Kraft trat, bestand auch in Baden-Württemberg und Hessen bereits die Rezeptpflicht. Da nun das Risiko von Schadensersatzansprüchen von Tag zu Tag wuchs, bemühte sich die Firma, auch in den übrigen Ländern alsbald eine Rezeptpflicht zu erreichen. Hatte man zunächst versucht, die Rezeptpflicht zu verzögern, so konnte es nun nicht schnell genug gehen. Am längsten dauerte es in Bayern. Dort trat die Rezeptpflicht zum 1. Januar 1962 in Kraft, als Contergan bereits gar nicht mehr auf dem Markt war.

Am 16. August 1961 erschien schließlich mit dem Spiegel-Artikel „Zuckerplätzchen forte“ der erste Bericht über conterganbedingte Schädigungen in der nicht-fachlichen Presse. Die Firma setzte daraufhin Anfang 1961 einen Contergan-Ausschuss ein, der alle weitere Maßnahmen der Firma koordinieren sollte. Während die Firma die Schädlichkeit des Mittels nach außen weiter abstritt, wurden nun mit immer mehr Geschädigten Vergleiche geschlossen,

um die Schädigungen abzugelten. Mit der Rezeptpflicht und dem Spiegel-Artikel brach der Umsatz für Contergan dramatisch ein, während die Nebenwirkungsmeldungen weiter zunahmen. Bis zur Marktrücknahme waren in der Firmenzentrale über 7.300 solcher Meldungen eingegangen, davon über 2.800 zu Nervenschäden und -störungen.

Fehlbildungen

Die Frage nach einer Fehlbildungszunahme in der Bundesrepublik kam bereits vor dem Contergan-Skandal auf. Ausgangspunkt war vor allem die Diskussion über die Folgen von Kernwaffentests. Fatalerweise kam eine von der Bundesregierung eingeleitete Erhebung 1959 zu dem Schluss, dass es keine Zunahme gebe. Damit waren Mediziner und andere Experten gleichsam gegen das Erkennen der unmittelbar danach einsetzenden und durch Thalidomid bedingten Fehlbildungszunahme immunisiert. Auf die zunehmenden Schädigungsfälle bei Neugeborenen wurden in der ersten Jahreshälfte 1961 zunächst die Landesärzte für Körperbehinderte, die nach dem sog. Körperbehindertengesetz von 1957 für die medizinische Betreuung von Menschen mit Behinderung zuständig waren, und die an den größeren Universitätskliniken tätigen Mediziner aufmerksam. Dies galt aber zunächst nur für den jeweils beschränkten Gesichtskreis der Mediziner. Erst allmählich wurde deutlich, dass es sich um ein westdeutschlandweites Phänomen handelte. Die erste entsprechende Publikation erschien im September 1961.

Besondere Verdienste um die Aufklärung der fruchtschädigenden Wirkung Contergans und die Marktrücknahme erwarb sich Widukind Lenz. Der Hamburger Mediziner wurde Mitte 1961 auf eine Zunahme seltener Gliedmaßenfehlbildungen in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Lenz ging der Sache weiter nach und stellte auch in Hamburg eine immense Erhöhung ähnlicher Fälle fest. Bei entsprechenden Recherchen bei Eltern verdichteten sich in der ersten Novemberhälfte 1961 die Hinweise auf Contergan. Lenz teilte daraufhin der Chemie Grünenthal seinen Verdacht erstmals am 15. November mit. Die Firma erklärte sich zu einer von Lenz geforderten Marktrücknahme nicht bereit. Bei einer Kinderärztetagung in Düsseldorf berichtete Lenz am 18. November 1961 von seinem Verdacht, ohne jedoch das Medikament beim Namen zu nennen.

Am 20. November 1961 wurde Lenz in Hamburg von Firmenvertretern aufgesucht. Da inzwischen auch die Hamburger Gesundheitsbehörde informiert worden war, trug Lenz den Firmenvertretern seine Beobachtungen am Nachmittag vor den Beamten vor. Da aber Nordrhein-Westfalen als Land des Firmensitzes zuständig war, wurde eine dortige Besprechung anberaumt. Trotz der schwerwiegenden Verdachtsmomente (die nach Ansicht der Hamburger

Beamten nicht für ein Verbot ausreichen) zeigte sich das Unternehmen nicht zu einer Marktrücknahme bereit und sandte noch am gleichen Tag über 66.000 Exemplare eines Ärztebriefes aus, der die Nebenwirkungen Contergans bagatellierte.

Im nordrhein-westfälischen Innenministerium trafen am 24. November 1961 abermals Lenz und die Firmenvertreter aufeinander. Während Lenz von seinem Verdacht berichtete und einen Verkaufsstopp forderte, gelang es den Firmenvertretern, die Diskussion auf Grundsatzfragen hinzulenken. Eine Marktrücknahme lehnten sie ab. Die Beamten blieben dagegen zurückhaltend, zumal die rechtliche Grundlage für ein Verbot – wissenschaftlich gesicherte und gerichtsfeste Fakten – nicht gegeben waren. Stattdessen versuchten die Beamten erfolglos, eine freiwillige Marktrücknahme zu erreichen. Die Firmenvertreter machten deutlich, gegen ein Verbot gerichtlich vorzugehen, wobei die Beweislast beim Ministerium lag, das zudem Schadensersatzansprüchen in Millionenhöhe entgegenseh. Die Behördenvertreter nahmen dies zur Kenntnis und sahen von weiteren Schritten ab. Sie erklärten, eine Expertenkommission einzuberufen, und informierten die zuständigen Bundes- und Landesbehörden über den Termin.

Marktrücknahme

Die Chemie Grünenthal hatte inzwischen einen auf den 21. November datierten Brief des englischen Geschäftspartners Distillers erhalten, der auf den Verdacht des australischen Frauenarztes William McBride hinwies, Thalidomid wirke fruchtschädigend. Dennoch lehnte die Geschäftsleitung noch am 25. November die Marktrücknahme ab. Erst als tags darauf der in der Welt am Sonntag veröffentlichte Artikel „Mißgeburten durch Tabletten?“ den Verdacht von Lenz publik machte, dabei den Namen des Mittels aber noch nicht nannte, entschloss sich die Firmenleitung, Contergan vom Markt zu nehmen.

Ab dem 27. November 1961 zog die Chemie Grünenthal Contergan und die anderen Thalidomid-Präparate in der Bundesrepublik aus dem Handel (im Ausland erfolgte dies zum Teil erst mit Verzögerung). Die Behörden taten sich allerdings schwer mit einem Verbot, das mit dem jüngst erlassenen Arzneimittelgesetz überhaupt erst möglich geworden war. Voraussetzung dafür war ein hinreichend abgesicherter Verdacht, der im November 1961 noch nicht gegeben war, zumal zu diesem Zeitpunkt niemand sicher sagen konnte, ob die Fallzahlen im Sommer 1962 tatsächlich zurückgehen würden. Hier machte sich der Einfluss der Chemie Grünenthal bemerkbar, die einerseits versuchte, durch scheinbare oder tatsächliche Kooperationsbereitschaft in ihrem Sinne auf die Gesundheitsbehörden einzuwirken, andererseits aber vor juristischen Drohungen keinen Halt machte. Erst als im November 1962 bekannt wurde, dass Contergan in vereinzelt Fällen aus Apotheken-Restbeständen legal

abgegeben worden war, entschlossen sich die Behörden zu einem Verbot, das in Nordrhein-Westfalen am 8. März 1963 erging.

Der mediale Skandal um Contergan

Mit dem Artikel der Welt am Sonntag vom 26. November 1961 wurde Contergan endgültig zum öffentlichen Skandalon, das die Medien intensiv beschäftigte, dabei aber verschiedene Konjunkturen erlebte. Da nun die mediale Logik das Thema Contergan zu dominieren begann, gewann der Fall eine bis heute andauernde Eigendynamik, die durch verschiedenste Interessen und Interventionen stets aufs Neue angefacht wurde. Die erste Berichterstattung erfolgte überwiegend sachlich und war von dem Bemühen geprägt, die Bevölkerung zu beschwichtigen. Nachdem das Thema zeitweilig etwas zurückgetreten war, kam es im Frühjahr 1962 in die Schlagzeilen zurück, zumal nun die Opfer ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit rückten. Damit zeichnete sich allmählich auch das gesamte Ausmaß der Schädigungen ab. Dies bewog viele Familien, die ihren Fall zunächst nicht selten als isolierten Schicksalsschlag begriffen hatten, gemeinsame Interessen zu artikulieren und Hilfe und Aufklärung einzufordern, was wiederum die öffentliche Thematisierung Contergans förderte. Contergan blieb aus vielen Gründen ein mediales Topthema. Da die Opfer Kinder waren, war es emotional besonders erschütternd. Darüber hinaus berührte das Thema viele soziale Tabuzonen, indem es die heikle Frage von Schwangerschaftsabbrüchen ansprach und das dunkle Kapitel der sog. Kindereuthanasie in Erinnerung rief. Schließlich arbeitete sich das Thema mit den Biographien der Betroffenen durch die verschiedensten Lebensbereiche, von der medizinischen Erstbetreuung über den Kindergarten bis hin zu Fragen der Beschulung und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung – mit der Folge, dass Contergan wie kaum ein anderes Thema in den 1960er präsent blieb (und bis heute ist).

Reaktionen von Behörden und Experten

Mit dem Bekanntwerden von Lenz Verdacht nahmen sich die Medien des Themas an. Dies setzte auch die Behörden, die sich zunächst eher passiv verhalten hatten, unter Zugzwang. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen setzte noch im November einer Expertenkommission ein, die den Verdacht von Lenz prüfen sollte und ihn in einer ersten Sitzung als „hinreichend wahrscheinlich“ erachtete. Die Kommission folgte in ihrer Arbeit einem gesellschaftlich weitverbreiteten autoritären Denken, nachdem das Problem ausschließlich in der Fachwelt geklärt werden sollte. Eine Warnung der Öffentlichkeit, namentlich vor der Einnahme des noch in zahlreichen Hausapotheken befindlichen Contergans,

hatte dagegen nur eine untergeordnete Bedeutung. Einen Bericht fertigte die Kommission allerdings nicht an, da innere Unstimmigkeiten zwischen den Medizinerinnen und den Behörden, aber auch Einflussnahmen der Chemie Grünenthal die Kommissionarbeiten erschwerten. Ohnehin galt Anfang 1963, als die Kommission ihre letzte Sitzung abhielt, die fruchtschädigende Wirkung Thalidomids in der Fachwelt als erwiesen.

Für die Mediziner und die Behörden bestand nach der Marktrücknahme das große Problem, in Unkenntnis über die Zahl der Geschädigten zu sein, zumal nach den Erfahrungen des NS-Regimes eine Meldepflicht für angeborene Fehlbildungen abgeschafft worden war. Die ersten Schätzungen bewegten sich zwischen wenigen Hundert und mehreren Tausend. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bemühten sich die Gesundheitsbehörden daher, die Fälle zu erfassen. Allerdings blieb das Zahlenmaterial unzuverlässig, weil eine Reihe an Betroffenen eine staatliche Erfassung mit Argwohn betrachtete, sich nicht wenige Ärzte auf ihre Schweigepflicht beriefen und umstritten war, welche Fälle überhaupt erfasst werden sollten und konnten. Bis Herbst 1963 hatte sich eine ungefähre Gesamtzahl von 2.300 bis 2.400 lebenden Geschädigten herausgestellt. Davon waren rund 1.000 Fälle als schwer klassifiziert worden, bei denen man eine Notwendigkeit zu einer „prothetischen Versorgung“ erkannte. Aufgrund der zum Teil schwierigen Sichtbarkeit der Schäden (gerade bei inneren Schäden) und der schwierigen Abgrenzbarkeit zu anderen Schädigungen schwankte die Zahl auch in der Folgezeit. Eine gewisse Orientierung über die Gesamtzahl der Opfer geben die Zahlen der Conterganstiftung für behinderte Menschen, bei der 2016 insgesamt 2.646 thalidomidgeschädigte Menschen in der Bundesrepublik registriert waren. Andere Quellen gehen dagegen von über 3.000 Opfern aus.

Im Fokus der Presseberichterstattung stand das Bundesministerium für Gesundheitswesen, das erst im November 1961 gegründet worden war und dem Elisabeth Schwarzhaupt als erste Ministerin der Bundesrepublik vorstand. Bereits nach der Marktrücknahme, vor allem aber seit dem Frühjahr 1962 erreichten zahlreiche Eingaben aus der Bevölkerung die Behörden. Die standardisierten Bescheide an die Geschädigten drückten eine Abwehrhaltung des Staates aus, die vor allem darauf zielte, keine Angriffsfläche zu bieten, aber wirksame Hilfe nicht zu leisten vermochte. Da nicht wenige Betroffene von Behörde zu Behörde weitergeleitet wurden (was verwaltungstechnisch aber kaum zu vermeiden war), entstand bisweilen der Eindruck, man wolle die Opfer „abwimmeln“. Dieses behördliche Handeln fand in der Presse eine scharfe Kritik, die im Sommer 1962 ihren Höhepunkt erreichte und sich dabei vor allem gegen Schwarzhaupt persönlich richtete, der indirekt vorgeworfen wurde, als Frau einem Ministeramt nicht gewachsen zu sein.

Dieser öffentliche Druck führte ab Herbst 1962 zu einem leichten Kurswechsel, der aber die behördliche Defensivhaltung nicht völlig und nicht sogleich überwand. Erst allmählich änderte sich der Umgang von Politikern und Beamten mit Betroffenen, gerade im direkten Kontakt. Seit Mitte der 1960er Jahre begannen auch Minister auf Bundes- und Landesebene zum Beispiel, die Antwortschreiben an Betroffener selbst zu unterzeichnen oder persönliche Gespräche mit Geschädigtenvertretern zu führen. Auch wenn es dabei zu einer langsamen Annäherung an die Geschädigtenverbände und deren Interessen kam (etwa indem diese Verbände finanziell unterstützt und auch in Beratungen über politische Maßnahmen miteinbezogen wurden), blieben diese Kontakte immer einer gewissen Spannung unterworfen, zumal innerhalb der Geschädigtenverbände verschiedene Strömungen bestanden, die sich zum Teil spinnefeind waren und juristisch bekämpften. In der Folge wahrte vor allem die Ministerialbürokratie eine gewisse Distanz zu diesen Verbänden. Dies sollte sich erst in den folgenden Jahrzehnten ändern.

Medizinischer Umgang mit Behinderungen

Für den medizinischen Umgang mit Behinderungen hatte der Contergan-Skandal eine kaum zu überschätzende Bedeutung. Zur maßgebenden medizinischen Disziplin für die Behandlung sog. Körperbehinderungen war nach 1945 die Orthopädie avanciert, die vor allem mit der Rehabilitation der Kriegsversehrten befasst war und großen Einfluss auf die Zielvorstellungen hatte. Nach der orthopädischen Sicht war die Ursache der Schädigung nachrangig, womit man dem dringenden Bedürfnis vieler Geschädigter nach Aufklärung kaum Rechnung trug. Ziel war vielmehr, fehlende oder verkürzte Gliedmaßen durch Prothesen zu ersetzen, um – wie es zeitgenössisch oft hieß – die Geschädigten zu „vollwertigen“ Mitglieder der Gesellschaft zu machen. In den Augen der Mediziner und vieler Zeitgenossen sollten Opfer „normalisiert“ werden (auch optisch), was in letzter Konsequenz vor allem auf die Integration der Opfer in den Arbeitsmarkt zielte. Dieses Vorgehen war noch stark von einer eher autoritären Prägung der Medizin bestimmt, in der der „Halbgott in Weiß“ bestimmte, was gut für die Patienten war und was nicht.

In Nordrhein-Westfalen spielten in diesem Zusammenhang die Landschaftsverbände und die orthopädische Universitätsklinik in Münster unter Prof. Oskar Hepp die zentrale Rolle. Staatliche Instanzen verhielten sich demgegenüber passiv und beschränkten sich vor allem auf die Bereitstellung finanzieller Mittel. In der Folge konnten zahlreiche Forschungsvorhaben eingeleitet werden, etwa zu Entwicklung des Embryos im Mutterleib oder zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Dies hat unser Wissen, aber auch unsere

Wahrnehmung von Behinderungen stark verändert. Eine wichtige Folge war, dass auch die Geschädigten selbst immer mehr Mitsprache und ihre Bedürfnisse an Stellenwert gewannen, wie sich gerade im Bereich der Orthopädie zeigte: Kaum ein Kind akzeptierte dauerhafte Körperprothesen.

Soziale Hilfen

Das Problem der sozialen Versorgung der Betroffenen war vor allem durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geprägt, das im Juni 1962 in Kraft trat und in der Bürokratie als überaus fortschrittliche Regelung galt. Daher verwundert es kaum, dass die Beamten die Eingaben vieler Betroffener mit Hinweisen auf das BSHG beantworteten. Doch für viele Betroffene war dies unbefriedigend. Nicht nur gab es anfängliche Probleme bei der Durchführung des neuen Gesetzes, vielmehr war die Opfer unverschuldet in eine Notlage geraten, die auch eine immense finanzielle Belastung bedeuten konnte. Vor diesem Hintergrund verlagerte sich die politische Contergan-Debatte immer weiter auf die Frage, inwieweit die Ursachen der Schädigungen für soziale Hilfsleistungen maßgebend sind. In den Medien und unter Betroffenen mehrten sich seit Frühsommer 1962 Forderungen nach besonderen Regelungen und Geldern für die geschädigten Kinder, weil der Staat mitverantwortlich sei. In Behörden und Politik wurde dagegen eine Staatshaftung mehrheitlich abgelehnt und die Position vertreten, alle Kinder mit Behinderungen seien gleich zu behandeln, unabhängig von der Ursache. Die Schaffung eines Härtefonds wurde daher zunächst zurückgewiesen und stattdessen auf eine großzügige Auslegung des BSHG gesetzt, nach der die vorgesehene Selbstbeteiligung ab einer bestimmten Einkommensgrenze in der Regel nicht eingefordert werden sollte. Letztlich blieb die Grundidee des BSHG unangetastet, trotz Gründung der Conterganstiftung. Denn die staatlicherseits eingebrachten Mittel kamen bis 2009 nicht allein Contergangeschädigten zugute, sondern dienten auch der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

Rechtliche Konsequenzen

Die rechtlichen Konsequenzen im Fall Contergan waren enorm. Für die zivilrechtlich gegen die Firma Chemie Grünenthal vorgehenden Kläger ergab sich das schier unüberwindliche Problem der Beweislast. Da sämtliche Zivilklagen gegen die Firma verloren gingen, ruhten die Hoffnungen der Opfer auf dem Strafverfahren, das seit dem 18. Dezember 1961 bei der Aachener Staatsanwaltschaft anhängig war. Die zunächst behäbig geführten Ermittlungen wurden forciert, als Anfang Juni 1962 Staatsanwalt Dr. Havertz die Leitung übernahm – ein

Kopf, der das Verfahren und damit auch den gesamten Fall Contergan wesentlich prägte. Nunmehr erfolgten Durchsuchungen beim Herstellerunternehmen und umfangreiche Zeugenvernehmungen. Um die Arbeit zu bündeln, wurden ein Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft und eine Sonderkommission beim Landeskriminalamt eingerichtet. Zunehmend an Bedeutung gewann nun die Frage der Ursächlichkeit Contergans für die Nerven- und die Geburtsschäden, weshalb die Staatsanwaltschaft zahlreiche medizinische Experten befragte und zum Teil mit Gutachten beauftragte. Mitte 1963 wurde mit der systematischen Vernehmung von Geschädigten durch Ermittlungsbeamte begonnen. Das dabei gesammelte Material (Krankenblätter, Arztberichte, Rezepte usw.) sollte im späteren Verfahren als Beweismaterial für die konkreten Schädigungsfälle dienen.

Seit Mitte 1962 fand das Ermittlungsverfahren auch in der Presse ein größeres Echo. Die Anwälte der Firma nahmen dies zum Anlass, mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Staatsanwalt Havertz vorzugehen. Auch wenn Havertz die Ermittlungen mit großem Geschick leitete, waren die vorgesetzten Behörden mit dem freigiebigen Verhalten des Staatsanwalts gegenüber den Medien stark unzufrieden. Bei einer intensiven Prüfung von Havertz Vergangenheit kamen einige zweifelhafte Details zum Vorschein (Mitgliedschaft in der Waffen-SS, eventuell erschliches Abitur). Dennoch sah man von Schritten gegen den hervorragenden Juristen ab, um den Fortgang des Verfahrens nicht gefährden.

Das Verfahren nahm nun immer umfangreichere Dimensionen an. Anfang Oktober 1963 umfasste allein die Hauptakte 145 Akten. Insgesamt waren 2.269 Opfer registriert und Erhebungen bei rund 1.000 Personen durchgeführt worden, worunter sich 66 Professoren, 31 Medizinalbeamte und 62 sonstige Sachverständige sowie 380 Geschädigte und Zeugen befanden. Nunmehr rächte sich der Umfang des Verfahrens. Die Vernehmung der Beschuldigten durch Richter sorgte ebenso für Verzögerungen wie das Problem der Akteneinsicht, das nur durch eine zeitaufwendige Kopie der gesamten Verfahrensakte für die jeweiligen Verteidiger zu lösen war. Ähnlich zeitaufwendig war die Erstellung der Anklageschrift, ein erster Entwurf vom August 1964 zählte über 1000 Seiten. Obschon die wesentlichen Ermittlungen zu Beginn des Jahres 1965 abgeschlossen waren, dauerten sie noch an, da es unterschiedliche Rechtsauffassungen in der Staatsanwaltschaft gab und noch nicht alle medizinischen Gutachten vorlagen, die zur notwendigen Klärung der Einzelfälle unerlässlich waren. Nachdem diese eingegangen waren, wurden die Ermittlungen gegen 9 Beschuldigte am 20. Juli 1965 formell abgeschlossen.

Mit diesem Schritt wurde die Frage eines Schlussgehörs akut, bei dem es sich um ein Rechtsinstitut handelte, das erst 1965 eingeführt worden war. Nach Abschluss der Ermittlungen

sollte den Beschuldigten und ihren Verteidigern nochmals die Gelegenheit gegeben werden, Vorwürfe entkräften zu können. Während die Staatsanwaltschaft etwaige Schlussgehöre Anfang 1966 durchführen wollte, leisteten die Verteidiger Widerstand und beanspruchten mehr Zeit, da sie eine sinnvolle Vorbereitung in dieser Frist nicht für möglich hielten. Letztlich waren die Verteidiger erfolgreich. Das Ministerium entschied, eine längere Vorbereitungsfrist zu gewähren, auch um eine langwierige gerichtliche Voruntersuchung abzuwenden. Infolgedessen fanden die Schlussgehöre im August 1966 statt, bei denen ein Beschuldiger die gegen ihn erhobenen Vorwürfe soweit entkräften konnte, dass das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

Der Fall Neuberger und Erhebung der Anklage

Großes Aufsehen erregte dann im Dezember 1966 die Ernennung Josef Neuberger zum Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verteidiger des Hauptbeschuldigten wurde damit oberster Dienstvorgesetzter der Staatsanwälte, erklärte aber, sich als Minister aus dem Verfahren herauszuhalten. Befürchtungen, das Verfahren werde dadurch weiter in die Länge gezogen oder gar eingestellt, wurde aber schon bald jede sachliche Grundlage entzogen. Anstatt das zu diesem Zeitpunkt noch nicht-öffentliche Verfahren zu behindern, wurde es nun erkennbar beschleunigt. Nach Rücksprache mit dem Generalstaatsanwalt in Köln erteilte das Justizministerium die erforderliche Zustimmung zur Anklage, die die Staatsanwaltschaft am 13. März 1967 vor dem Landgericht Aachen erhob.

Mit der Anklageerhebung oblag es nunmehr der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen, über den Fortgang des Verfahrens zu entscheiden. Auch dies kostete Zeit, denn neben einer Prüfung der 972-seitigen Anklageschrift wandten sich die Verteidiger mit zahlreichen prozessualen Beschwerden und Ablehnungsgesuchen an das Gericht. Nachdem diese Probleme mit Unterstützung des Justizministeriums im Sinne der Anklage gelöst worden waren, eröffnete die Strafkammer das Hauptverfahren am 18. Januar 1968. Dass es nun zu einem mehrjährigen Mammut-Prozess kommen würde, war allen Verfahrensbeteiligten klar. Entsprechend umfangreich waren die organisatorischen Vorbereitungen des Prozesses, für den eigens das Casino der Grube „Anna“ in Alsdorf als auswärtiger Verhandlungssaal angemietet werden musste. Ebenso zeitaufwendig war die Prüfung, wer als Nebenkläger zugelassen wurde (bei Prozessende waren 312 Nebenkläger zugelassen).

Prozess

Als der Strafprozess am 27. Mai 1968 eröffnet wurde, waren über 200 Medienvertreter zugegen, um aus Alsdorf zu berichten. Bereits am ersten Verhandlungstag war die Zahl der Angeklagten

von neun auf sieben geschrumpft, da die Verfahren gegen zwei Angeklagte aus gesundheitlichen Gründen abgetrennt werden mussten. Bereits in der ersten Phase des Prozesses zeigten sich die immensen Schwierigkeiten, das Gesamtgeschehen nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu erfassen. Dies galt vor allem für die bald nach der Eröffnung beginnenden Zeugenvernehmungen, die den Nachweis der Ursächlichkeit Contergans für die Nervenschäden im Einzelfall erbringen sollten. Alle Zeugen der Anklage räumten ein, zahlreiche Medikamente genommen und andere, teils schwere Erkrankungen erlitten zu haben. Nicht wenige verstrickten sich dabei in Widersprüche. Vor allem wirkte dabei die intensive Presseberichterstattung auf das Verhalten der Zeugen zurück. Der Pressearbeit der Firma hatte die Staatsanwaltschaft kaum etwas entgegenzusetzen, zumal die Staatsanwälte zur Zurückhaltung angehalten waren.

In einer weiteren Phase wurden die medizinischen Gutachter gehört, die sich zur nerven- und fruchtschädigenden Wirkung Thalidomids äußern sollten. Allein für die Frage der Nervenschäden wurden zunächst 35 Personen gehört. Das Gericht verwandelte sich dabei schon fast in einen medizinischen Hörsaal, zumal diverse abstrakte Grundsatzfragen erörtert wurden. Auch wenn sich die von Verteidigerseite benannten Gutachter bemühten, Zweifel zu streuen, galt die nerven- und fruchtschädigende Wirkung Thalidomids sowohl in der Fachwelt als auch in der breiten Öffentlichkeit im Wesentlichen als erwiesen.

Im weiteren Prozessverlauf zeigte sich unterdessen immer deutlicher, dass die Strafprozessordnung für derartige „Mammutverfahren“ nicht ausgelegt war. So durfte etwa der Prozess nicht länger als zehn Tage unterbrochen werden oder das Verfahren musste neu aufgerollt werden (§ 229 StPO). Auch musste sich die Beweisaufnahme auf alle präsenten Beweismittel erstrecken, egal ob der erstrebte Beweis bereits erbracht oder für die Schuldfrage irrelevant war (§ 245 StPO). Da das abzuarbeitende Beweismaterial während des Prozesses nicht ab-, sondern zunahm, arbeitete die Zeit gleichsam gegen den Prozess. Neben vielen weiteren Problemen kam hinzu, dass die Konflikte zwischen den Prozessbeteiligten an Schärfe gewannen und Dienstaufsichtsbeschwerden, Verhandlungsunterbrechungen und Strafanzeigen den Fortgang der Verhandlung lähmten. Nachdem wegen der Mündlichkeit der Hauptverhandlung in den ersten Monaten 1969 über 1.200 Urkunden verlesen werden mussten, begann im April 1969 die allgemeine Zeugenvernehmung. Diese Komplexe dauerten letztlich bis zum Prozessende an, wurden aber immer wieder durch andere Fragen unterbrochen.

Während der Prozess immer mehr an Stringenz verlor, nahmen die Probleme weiter zu. Im September 1969 schied der vorsitzende Richter Peter Weber gesundheitsbedingt aus. Auch der nachgerückte Richter Wolfgang Melster schied im Juli 1970 aus dem Verfahren aus, nachdem

bekannt geworden war, dass er sich abseits des Prozesses heimlich mit einem Verteidiger getroffen hatte. Damit war von drei Ergänzungsrichtern nur noch einer übrig. Auch die Zahl der Angeklagten verringerte sich. Im Sommer 1970 schied ein weiterer Angeklagter gesundheitsbedingt aus dem Verfahren aus und verstarb kurze Zeit später. Im Oktober fiel ein weiterer Angeklagter aus. Deren Zahl hatte sich nunmehr von neun auf fünf reduziert, der Prozess drohte nun immer mehr in sich zusammenzufallen, zumal die Wahrscheinlichkeit des gesundheitsbedingten Ausscheidens weiterer Angeklagte mit der Zeit wuchs.

Einstellung des Verfahrens

Bereits kurz nach Eröffnung des Prozesses wurde 1968 von Richtern und Staatsanwälten die Frage einer Verfahrenseinstellung diskutiert, zumal das Gericht zu prüfen hatte, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die rechtliche Grundlage dafür bot § 153 StPO, der eine Einstellung ermöglichte, wenn die Schuld des Angeklagten (nicht die Tatfolgen!) geringfügig und ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung nicht gegeben war. Eine andere Möglichkeit, ein Verfahren nach Anklageerhebung einzustellen, bestand damals nicht. Während dies vorerst nur orientierende Gespräche waren, wurde die Frage einer Verfahrenseinstellung erstmals im Frühjahr 1969 ernsthafter diskutiert. Am 10. April fand im Justizministerium eine entsprechende Unterredung statt, bei der die Vertreter des Ministeriums erklärten, keine Weisungen zu erteilen. Wenngleich die Meinungen zu einer Verfahrenseinstellung verschieden waren, wurde doch nach diesem Termin deutlich, dass alle Verfahrensbeteiligten – Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidiger und Nebenklage – über entsprechende Erörterungen im Bilde waren. Auch in der Presse wurde darüber intensiv berichtet. Bedeutsam war in diesem Zusammenhang, dass der Bundestag Mitte 1969 die Einführung einer absoluten Verjährung beschlossen hatte. Damit zeichnete sich ab, dass ein Großteil der Taten eventuell überhaupt nicht mehr geahndet werden konnte, sofern sich der Prozess noch länger hinziehen würde.

Spätestens im Herbst 1969 begannen vertrauliche Verhandlungen zunächst zwischen Verteidigern und Nebenklägervertretern, später auch mit Staatsanwaltschaft und Gericht, in denen über eine Einstellung diskutiert wurde, sofern damit eine Entschädigung an die Opfer einherging. Anfang 1970 wurde auch öffentlich über diese Verhandlungen berichtet. Als Ergebnis kam am 10. April 1970 ein Vergleich zustande, den die Chemie Grünenthal und der Nebenklägervertreter Rupert Schreiber schlossen. Wenngleich in diesem Vertrag von einer Verfahrenseinstellung keine Rede war, konnte für aufmerksame Beobachter kaum ein Zweifel bestehen, dass es ein Junktim zwischen zivilrechtlicher Einigung und strafrechtlicher

Verfahrenseinstellung gab, zumindest aber, dass der Vergleich zur Verfahrenseinstellung führen würde. Da die Firma aber nur zu Zahlung verpflichtet war, wenn auch Sozialhilfe- und Krankenversicherungsträger auf die übergeleiteten Ansprüche verzichteten, dauerten die Verhandlungen weitere Monate an.

Die Verhandlungen über eine Verfahrenseinstellung waren im November 1970 im Wesentlichen abgeschlossen. Das Justizministerium wurde am 18. November über die Absicht der Staatsanwaltschaft unterrichtet, die erforderliche Zustimmung zur Einstellung zu geben. Wie den Justizbehörden bereits zuvor bekannt war, beantragte die Verteidigung die Einstellung des Verfahrens. Nachdem die Staatsanwaltschaft sich das Placet für ihre zustimmende Stellungnahme bei den höheren Justizbehörden geholt hatte und die Mehrzahl der Nebenkläger (aber nicht alle!) am 11. Dezember der Einstellung zugestimmt oder zumindest nicht widersprochen hatte, trugen die Staatsanwälte ihre Stellungnahme vor und gaben ihre erforderliche Zustimmung. Am folgenden 283. Verhandlungstag, dem 18. Dezember 1970, verkündete Landgerichtsrat Benno Dietz den Beschluss, mit dem das Verfahren unwiderruflich eingestellt wurde – auf den Tag genau 9 Jahre, nachdem die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte.

Zum Weiterlesen: Niklas Lenhard-Schramm, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren“. Göttingen 2016; Thomas Großbölting/Niklas Lenhard-Schramm (Hrsg.), Contergan. Hintergründe und Folgen eines Arzneimittel-Skandals. Göttingen 2017.